

Wirtschaftsplan 2019

Gemäß § 13 Abs. 2 Satzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) vom 7. Dezember 2011 bereitet der Hauptgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach Beratung im Präsidium den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr vor.

Dieser wird hiermit vorgelegt mit seinen Bestandteilen:

- Wirtschaftssatzung 2019
- Bewirtschaftungsvermerke
- Erfolgsplan 2019
- Finanzplan 2019
- Erläuterungen

Sowie den Anlagen:

- Anlage 1 – Personal
- Anlage 2 – Investitionen
- Anlage 3 – Bürgschaften, Garantien, Gewährleistungen

Zusammenfassung

Dem Wirtschaftsplan 2019 sind der Wirtschaftsplan 2018 inklusive Nachtrag (Erfolgsrechnung) sowie die testierte Erfolgsrechnung und Finanzrechnung 2017 für Vergleichszwecke gegenübergestellt. Die jeweiligen Auswertungen beschränken bzw. beziehen sich jedoch nach den Vorgaben des Finanzstatuts auf die Planwerte 2018 inklusive Nachtrag und 2019.

Der Erfolgsplan 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 30,7 TEUR ab. Daraus ergibt sich im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2018 inklusive Nachtrag voraussichtlich eine Ergebnisverschlechterung um 1.265,6 TEUR. Diese resultiert hauptsächlich aus einem schlechteren Betriebsergebnis aufgrund von gesunkenen Betriebserträgen und gleichzeitig gestiegenen Betriebsaufwendungen.

Die **Erträge** im Wirtschaftsplan 2019 setzen sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen (10.700,0 TEUR) sowie ferner aus Gebühren (2.376,9 TEUR) zusammen; hinzu kommen öffentliche Fördermittel (331,6 TEUR). Die Mitgliedsbeiträge (Grundbeiträge und Umlagesatz) werden im Wirtschaftsplan 2019 – nach der Anpassung der Grundbeiträge im Nachtragswirtschaftsplan 2018 – unverändert bleiben, ebenso die Gebührensätze.

Die im Erfolgsplan 2019 ausgewiesenen ordentlichen **Aufwendungen** (Personal- und Sachaufwendungen sowie Zinsen und Steuern) steigen gegenüber dem Erfolgsplan 2018 inklusive Nachtrag um 721,1 TEUR von 14.247,7 TEUR auf 14.968,8 TEUR. Die Zinsaufwendungen sinken um 11,4 TEUR auf 206,9 TEUR (VJ inkl. Nachtrag: 218,3 TEUR).

Im Jahr 2019 sind **Investitionen** mit den Schwerpunkten IT und Gebäudeausstattung von insgesamt 954,3 TEUR (VJ inkl. Nachtrag: 442,3 TEUR) geplant. Der für 2019 erforderliche Liquiditätsbedarf kann durch den Cashflow sowie die bereits vorhandenen finanziellen Mittel sichergestellt werden.

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Geschäftsjahr 2019

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 5. Dezember 2018 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), und der Beitragsordnung vom 27. September 2017 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2019 (1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan		
mit der Summe der Erträge in Höhe von	EUR	14.999.500,00
mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR	14.968.800,00
und einem Jahresergebnis in Höhe von	EUR	30.700,00
sowie einem Vortrag aus dem Nachtragswirtschaftsplan 2018 in Höhe von	EUR	92.819,13
Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	EUR	123.519,13
2. im Finanzplan		
mit einem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit in Höhe von	EUR	508.500,00
mit einem Cashflow aus Investitionstätigkeit in Höhe von	EUR	1.435.700,00
darunter Auszahlungen für Investitionen	EUR	954.300,00
mit einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von	EUR	0,00

festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsbefreiung

Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerertragsgesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt.

2. Grundbeitrag

Als Grundbeitrag ist zu erheben von:

2.1 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen (einschließlich eingetragener und nicht eingetragener Vereine), die nicht im Handelsregister eingetragen sind, nicht kraft Rechtsform als Kaufleute gelten und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert (Nichtkaufleuten), sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift oder sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind,

EUR 50,00

2.2 IHK-zugehörigen natürlichen Personen, Personengesellschaften oder juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind oder kraft Rechtsform als Kaufleute gelten sowie von IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert (Kaufleuten), sofern sie nicht gemäß Ziff. II.2.3 zu veranlagten sind,

EUR 170,00

2.3 IHK-Zugehörigen ab einer Umsatzgröße über EUR 25.000.000,00 nach folgender Staffelung, sofern nicht Befreiung nach Ziff. II.1. greift:

Stufe	Umsatz	Grundbeitrag
1	über EUR 25.000.000,00 bis EUR 50.000.000,00	EUR 2.000,00
2	über EUR 50.000.000,00 bis EUR 100.000.000,00	EUR 4.000,00
3	über EUR 100.000.000,00 bis EUR 200.000.000,00	EUR 8.000,00
4	über EUR 200.000.000,00 bis EUR 400.000.000,00	EUR 16.000,00
5	über EUR 400.000.000,00	EUR 32.000,00

2.4 IHK-zugehörigen Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personhandelsgesellschaft erschöpft, wird für das laufende Geschäftsjahr auf schriftlichen Antrag hin eine Ermäßigung des Grundbeitrages im Sinne von Ziff. II. 2.2 um 50 Prozent gewährt, sofern beide Gesellschaften der IHK zugehören.

3. Umlage

Als Umlage ist zu erheben 0,19 Prozent des Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das laufende Geschäftsjahr.

5. Beitragserhebung

Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides letzten vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinnes aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlage Umsatz, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich ist.

Vorauszahlungen sollen bis zur endgültigen Festsetzung nur einmal erfolgen. Auf Antrag des IHK-Zugehörigen kann davon abgewichen werden.

Soweit ein IHK-Zugehöriger die Anfrage der IHK nach der Höhe der Bemessungsgrundlagen für Umlage und Grundbeitrag nicht beantwortet hat, wird die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

III. Kredite

1. Investitionskredite

Keine.

2. Kassenkredite

Keine.

Halle (Saale), 5. Dezember 2018

E. Schaar

Carola Schaar
Präsidentin



T. Brockmeier

Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Bewirtschaftungsvermerke

Der Vergleich des Wirtschaftsplans 2019 zum Vorjahr erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Wirtschaftsplans 2018 inklusive Nachtrag (Beschluss der Vollversammlung vom 5. Dezember 2018) sowie des festgestellten Jahresabschlusses 2017 (Beschluss der Vollversammlung vom 26. September 2018).

1. Zweckbindungen

Die Erträge aus öffentlichen Zuwendungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.

2. Deckungsvermerk

Es besteht Deckungsfähigkeit gemäß

- § 11 Abs. 3 Finanzstatut: Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen sind insgesamt gegenseitig deckungsfähig.
- § 11 Abs. 4 Finanzstatut: Investitionsausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Übertragungsvermerk

Die Planansätze für Investitionen sind bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten Geschäftsjahres und bei Baumaßnahmen bis einschließlich des Jahres der Fertigstellung übertragbar.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren liegen nicht vor.